

# Amtsblatt

## für die Erzdiözese Freiburg

Nr 22

Freiburg i. Br., 28. Juli

1939

Inhalt: Telegramm des Hl. Vaters. — Neuregelung von Ablässen. — Kirchenbaukollekte. — Steuerliche Behandlung der Krankenanstalten. — Arbeitslosenversicherung. — Priester-Exerzitien. — Ernennung. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Prüfungsbesetzungen. — Verfügungen. — Sterbfälle.

### Telegramm des Hl. Vaters.

Seine Heiligkeit Papst Pius XII. hat an den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof Dr. Conrad Gröber in Freiburg i. Br. anlässlich der in der Erzdiözese abgehaltenen Bekenntnistage unterm 20. Juli 1939 nachfolgendes Telegramm gerichtet:

Vaticanstadt.

Tief getröstet durch Treugelöbnis und Bekennermut Ihrer katholischen Männer erteilen Wir allen Teilnehmern an den Bekenntnistagen und ihren Angehörigen, sowie allen Ihren Diözesanen als Unterpfand der Liebe und Kraft Jesu Christi in entscheidungsvoller Zeit von ganzem Herzen den apostolischen Segen.

Papst Pius XII.

(Ord. 21. 7. 1939 Nr. 11237.)

### Neuregelung von Ablässen.

1. Die sog. Apostolischen oder Päpstlichen Ablässe wurden, wie nach jeder Thronbesteigung üblich, von Papst Pius XII. durch Dekret der hl. Pönitentiarie vom 11. März 1939 neu geordnet. Es sind jene, die im Amtsblatt 1939 Nr. 15, S. 73 aufgeführt sind; doch muß zum richtigen Verständnis die grundsätzliche Ergänzung beigelegt werden, daß die aufgezählten Ablassbewilligungen nur denjenigen Gläubigen gewährt werden, die einen vom Heiligen Vater selbst oder einem eigens bevollmächtigten Priester geweihten Andachtsgegenstand besitzen.

Als geweihte Gegenstände solcher Art gelten nur Rosenkränze, Kreuze, Kreuzfixe, kleine Statuen,

Medaillen aus festem, nicht leicht zerbrechlichem Stoff; die etwa dargestellten Heiligen müssen kanonisiert oder in approbierten Martyrologien verzeichnet sein. Die geweihten Gegenstände muß man bei sich tragen oder in seiner Wohnung würdig aufbewahren. — Wichtig ist die Bestimmung, daß durch die geschilderte Gewährung der „päpstlichen Ablässe“ in keiner Weise die Ablässe abgeändert oder eingeschränkt werden, die etwa schon anderweitig von den Päpsten auf die angeführten Gebete und frommen Übungen verliehen sind. Die Tragweite dieser Verfügung wird ersichtlich bei Einsichtnahme in das sogleich zu erwähnende offizielle neue Ablassbuch.

2. Im Amtsblatt Nr. 13, 1938 S. 419 wurde bereits angezeigt, daß seitens der hl. Pönitentiarie in Buchform ein amtliches Verzeichnis aller mit Ablässen versehenen Gebete und frommen Werke (ohne Einbeziehung besonderer Weihesakultäten oder der Zugehörigkeit zu kirchlichen Vereinen) mit Dekret vom 31. Dezember 1937 veröffentlicht wurde. Während nun diese Originalausgabe für die Gebete das Lateinische und mehrere moderne Sprachen verwendet, ist unter dem Titel „Ablassbuch“ im Verlage Friedrich Pustet, Regensburg, die einzige von der Pönitentiarie genehmigte vollständige deutsche Ausgabe des neuen amtlichen Ablassverzeichnisses soeben erschienen. Das 416 Seiten im 12<sup>o</sup>-Format umfassende Werk ist zum Preis von *RM* 5.80 für die kartonierete und *RM* 6.80 für die in Leinen gebundene Ausgabe durch alle Buchhandlungen zu beziehen. Nachdem dieses Werk, das neben grundlegenden Vorbemerkungen und einem vorzüglichen dreifachen Index 708 Gebete und fromme Übungen umfaßt, für die seelsorgliche Praxis unentbehrlich

ist, wird dessen Beschaffung auf Kosten örtlicher Kirchenmittel gestattet.

Freiburg i. Br., den 21. Juli 1939.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 5. 7. 1939 Nr. 10588.)

#### Kirchenbaukollekte.

Wir erinnern daran, daß am Sonntag, den 20. August ds. Js. die zweite Kirchenbaukollekte stattfindet. Sie ist in allen Vormittagsgottesdiensten vornehmen zu lassen.

Das Erträgnis der Kollekte ist alsbald an die Erz. Kollektur einzusenden.

Freiburg i. Br., den 5. Juli 1939.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 22. 7. 1939 Nr. 11613.)

#### Steuerliche Behandlung der Krankenanstalten.

Der Reichsminister der Finanzen hat durch Rund-erlaß vom 25. April 1939 den Finanzämtern Anweisungen für die steuerliche Behandlung der Krankenanstalten gegeben. Diese Anweisungen sichern den Krankenanstalten der freien Wohlfahrtspflege weitgehende steuerliche Erleichterungen und sind deshalb für die Verwaltungen unserer Krankenhäuser von besonderer Wichtigkeit.

#### Begriff der Krankenanstalt.

Krankenanstalten im Sinne des zitierten Rund-erlasses sind solche Anstalten, in denen Kranke durch ärztliche Hilfeleistung Heilung oder Linderung suchen. Nicht zu den Krankenanstalten gehören Heime, in denen körperbehinderte oder gebrechliche Personen untergebracht sind, ohne daß eine ständige ärztliche Beaufsichtigung stattfindet. Erholungsheime, Altersheime und Taubstummheime gehören deshalb beispielsweise nicht zu den steuerbegünstigten Krankenanstalten.

#### Die einzelnen Steuern.

##### a) Gewerbesteuer und Grundsteuer.

Die Krankenanstalten sind von der Gewerbesteuer und von der Grundsteuer befreit, wenn sie in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung dienen. Solches haben die Finanzämter unter folgenden Voraussetzungen anzunehmen:

1. Die Verpflegungssätze in allen Verpflegungsklassen dürfen die Beträge nicht übersteigen, die der zuständige Oberfinanzpräsident als Höchstsätze festgesetzt hat.

2. Mindestens 40 vom Hundert der jährlichen Verpflegungstage müssen auf Kranke der öffentlichen Krankenkassen und der öffentlichen Fürsorge oder auf solche Selbstzahler entfallen, welche nur die unterste Verpflegungsklasse bezahlen. Außerdem dürfen die ärztlichen Gebühren die Mindestsätze der staatlichen Gebührenordnung nicht überschreiten.

Haben diese Voraussetzungen in dem vorhergehenden Veranlagungszeitraum bzw. in dem vorhergehenden Kalenderjahre vorgelegen, so muß Befreiung von der Gewerbesteuer und von der Grundsteuer gewährt werden. Der Erfüllung weiterer Bedingungen bedarf es für die Befreiung von diesen beiden Steuern nicht.

##### b) Körperschaftsteuer und Vermögensteuer.

Krankenanstalten sind von der Körperschaftsteuer und von der Vermögensteuer befreit, wenn sie nach ihrer Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen.

Vermögensteuer wird von Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht erhoben. Krankenanstalten, die den Kirchengemeinden gehören, sind deshalb grundsätzlich vermögenssteuerfrei, nicht dagegen Krankenanstalten, die einem eingetragenen Verein oder einer sonstigen juristischen Person des Privatrechts gehören.

Krankenanstalten müssen also tatsächlich und satzungsgemäß gemeinnützig sein.

Nach § 17 des Steueranpassungsgesetzes kann eine Krankenanstalt nur dann als gemeinnützig anerkannt werden, wenn sie das Wohl der deutschen Volksgemeinschaft fördert. Der Reichsminister der Finanzen hat sich aber ausdrücklich damit einverstanden erklärt, daß Krankenanstalten die Steuerbefreiung nicht versagt werden soll, wenn sie im Einzelfall auch Personen aufnehmen, die nicht zur deutschen Volksgemeinschaft gehören, die aber auf diese Anstalten angewiesen sind oder von öffentlichen Fürsorgeverbänden dorthin überwiesen werden.

Die tatsächliche Gemeinnützigkeit wird bei Krankenanstalten immer anerkannt, wenn sie in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung dienen. Das ist stets der Fall, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung von der Gewerbesteuer und von der Grundsteuer gegeben sind.

Für die satzungsgemäße Gemeinnützigkeit ist das Vorhandensein einer Satzung erforderlich, in der sichergestellt ist, daß die Krankenanstalt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient. Überdies muß die Satzung sicherstellen, daß bei einer Auflösung der Krankenanstalt das vorhandene Vermögen für gemeinnützige Zwecke verwandt wird. Fehlt es an einer dieser Bestimmungen, so ist Körperschaftsteuerpflicht und Vermögensteuerpflicht gegeben.

## c) Umsatzsteuer.

Von der Umsatzsteuer gibt es keine persönliche Befreiung.

Freiburg i. Br., den 22. Juli 1939.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 15. 7. 1939 Nr. 11706.)

**Arbeitslosenversicherung.**

Dem Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 1939 Stück 17 entnehmen wir folgende Mitteilung:

„Der Vikar K. in H. hat seine Schwester, die ihm ohne Lohnabmachungen, also ohne eigentliches Arbeitsverhältnis den Haushalt führt, als freiwilliges Mitglied in der Angestelltenversicherung und in der Krankenkasse.

Er wurde zur Arbeitslosenversicherung herangezogen, zunächst mit der Behauptung, die Schwester sei angestelltenversicherungspflichtig. Das Reichsversicherungsamt in Berlin entschied, daß keine Angestelltenversicherungspflicht vorliege.

Dann wurde er mit der Behauptung zur Arbeitslosenversicherung herangezogen, daß die Schwester wenigstens krankenkassenversicherungspflichtig sei. Nunmehr entschied das Versicherungsamt des Kreises Meschede am 8. Mai 1939, daß sie auch nicht krankenkassenversicherungspflichtig sei, also entfalle ebenfalls die Verpflichtung zur Arbeitslosenversicherung. Das ganze Verfahren hat sich zwei Jahre hingezogen.

Aus der Begründung interessiert, daß, weil kein fester Lohn, sondern nur freier Unterhalt gewährt würde, kein Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit, sondern ein Verhältnis gegenseitiger Hilfeleistung unter Angehörigen derselben Familie vorliege, sodas keine Versicherungspflicht bestehe.

Freiburg i. Br., den 15. Juli 1939.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

**Priester-Exerzitien**

im Exerzitienhaus St. Johannesburg in **Leutesdorf** (Rhein) vom 6. bis 11. August (5 Tage);

im Exerzitienhaus in **Heiligenbronn** vom 21. bis 25. August, 4. bis 8. September;

im Collegium Borromaeum (Erzb. theol. Konvikt) in **Freiburg i. Br.** vom 25. bis 28. September abends (P. Rahner S. J.);

im Exerzitienhaus St. Elisabeth in **Hegne** bei Konstanz vom 9. bis 13. Oktober;

im Exerzitienhaus in **Neusäß** vom 9. bis 13. Oktober;

im Exerzitienhaus **Himmelspforte** in **Wyhlen** vom 9. bis 13. Oktober.

**Ernennung.**

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde vom 21. Juli ds. Js. den Pfarrer und Dekan **Max Kölmel** in **Königshofen** zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ad honorem ernannt.

**Verzicht.**

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers **Mois Sebastian Beuchert** auf die Pfarrei **Stettfeld** mit Wirkung vom 1. September ds. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers **Karl Friedrich Kaiser** auf die Pfarrei **Ebersweier** mit Wirkung vom 1. Oktober ds. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers **Ludwig Steinell** auf die Pfarrei **Bauerbach** mit Wirkung vom 1. Oktober ds. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers **Karl Weidinger** auf die Pfarrei **Schönfeld** mit Wirkung vom 1. Oktober d. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers **Siegfried Walz** auf die Pfarrei **Roggenbeuren** mit Wirkung vom 15. Oktober ds. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Stadtpfarrers **August Adam Lipp**, Erzb. Geistl. Rat, auf die Hl. Kreuz-Pfarrei in **Offenburg** mit Wirkung vom 1. November ds. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

**Publicatio beneficiorum conferendorum.**

**Bauerbach**, decanatus **Bretten**.

**Ebersweier**, decanatus **Offenburg**.

Glottertal, decanatus Waldkirch.  
 Hardheim, decanatus Wallduern.  
 Heimbach, decanatus Waldkirch.  
 Roggenbeuren, decanatus Linzgau.  
 Schoenfeld, decanatus Lauda.  
 Unterbalbach, decanatus Lauda.

Collatio libera. Petitiones intra 14 dies proponantur.

### Pfründebesetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am

29. Mai: Stephan Oberle, Pfarrverweser in Barga, auf diese Pfarrei;  
 29. " Friedrich Heibel, Pfarrkurat in Raddolfszell, auf die Pfarrei Philippsburg;  
 18. Juni: Ernst Wetterer, Pfarrer von Hög, auf die Pfarrei Ludwigshafen.  
 16. Juli: Otto Mayer, Pfarrer in Krautheim, auf die Pfarrei Mainwangen.

### Verseetzungen.

1. Juli: Karl Schell, Vikar in Freiburg i. Br., St. Johann, als Pfarrkurat nach Züslenhofen.  
 5. " Rudolf Adler, Pfarrverweser in Mainwangen, i. g. E. nach Tannheim, Def. Donaueschingen.  
 5. " Franz Gureth, Vikar in Gamshurst, i. g. E. nach Glottertal.  
 5. " Alfons Herp, Vikar in Odenheim, als Pfarrverweser nach Kürzell.  
 5. " Adolf Strobel, Vikar in St. Peter, i. g. E. nach Löffingen.  
 5. " Erwin Wasmer, Vikar in Löffingen, i. g. E. nach Freiburg i. Br., St. Konrad.  
 5. " Bruno Zürn, bisher beurlaubt, als Vikar nach Odenheim.  
 12. " Josef Bayer, Vikar in Karlsruhe, U. L. Frau, i. g. E. nach Schwezingen.  
 12. " Philipp Hauser, Vikar in Schwezingen, als Pfarrverweser nach Überlingen am Ried.

12. Juli: Georg Lurz, Pfarrer in Burgweiler, unter Abfenzbewilligung als Pfarrverweser nach Krautheim.  
 12. " Anton Rapp, Vikar in Stadelhofen, i. g. E. nach St. Roman.  
 12. " Hermann Wickenhauser, Rektor im Lehrlingsheim in Freiburg i. Br., als Pfarrverweser nach Burgweiler.  
 14. " Karl Niedecken, Vikar in Baiertal, i. g. E. nach Heimbach.  
 18. " Josef Kreischer, Vikar in Pforzheim, Herz Jesu-Pfarrei, als Pfarrkurat nach Baiertal.  
 19. " Walter Gerstenkorn, Vikar in Ketsch, i. g. E. nach Durmersheim.  
 19. " Hermann Marder, Vikar in Oberwolfach, i. g. E. nach Hochsal.  
 19. " Franz Roth, Vikar in Schriesheim, i. g. E. nach Oberwolfach.  
 19. " Willi Bomstein, Vikar in Durmersheim, i. g. E. nach Pforzheim, Herz Jesu-Pfarrei.  
 21. " Anton Spieß, Vikar in Uffigheim, i. g. E. nach Ketsch.  
 26. " Hermann Kürz, Vikar in Dörleinbach, i. g. E. nach Au a. Rh.  
 26. " Hermann Joseph Luz, Vikar in Kappelrodeck, i. g. E. nach Moosbronn.  
 26. " Ludwig Nohe, Vikar in Au a. Rh., i. g. E. nach Kappelrodeck.

### Sterbfälle.

17. Juli: Josef Alfred Hellinger, Pfarrer in Hardheim, † in Karlsruhe, Neues Vinzentius-Krankenhaus.  
 18. " Oskar Deppisch, Pfarrer in Brombach, † in Lörrach, Krankenhaus.  
 18. " Franz Ferdinand Ruhnimhof, Pfarrer in Heimbach.

R. I. P.

